Nr. 88 — 10. Jahrgang

Mittwoch den 19. April 1911

# Sächsische Volkszeitung

Erscheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Ausgabe A mit „Die Zeit in Wort und Bild" vierteljährlich 2,10 ℳ. In Dresden durch Boten 2,40 ℳ. In ganz Deutschland frei Haus 2,52 ℳ; in Oesterreich 4,43 K.
Ausgabe B ohne illustrierte Beilage vierteljährlich 1,80 ℳ. In Dresden durch Boten 2,10 ℳ. In ganz Deutschland frei Haus 2,22 ℳ; in Oesterreich 4,07 K. — Einzel-Nr. 10 ₰.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Inserate werden die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 15 ₰, Reklamen mit 50 ₰ die Zeile berechnet, bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.
Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden, Pillnitzer Straße 43. — Fernsprecher 1366
Für Rückgabe unverlangt. Schriftstücke keine Verbindlichkeit
Redaktions-Sprechstunde: 11 bis 12 Uhr.

Trotz noch nie dagewesener **Kaffee-Teuerung** kostet unser beliebter, vorzüglicher

**Familien-Kaffee**

**nur 150 Pf. das Pfund.**

**Gerling & Rockstroh, Dresden.**

Niederlagen in allen Stadtteilen.

## Die Neuregelung der Veteranenbeihilfe.

Dresden, den 18 April 1911.

Durch die Verabschiedung des Etats, der 28 Millionen Mark für die Kriegsteilnehmer enthält (die Renten der Verletzten sind hier nicht mitgerechnet), ist die Basis für eine Neuregelung der Veteranenbeihilfe gegeben worden. 55 000 bis 60 000 Kriegsteilnehmer erhalten nun die Beihilfe von 120 Mark jährlich, insgesamt werden 240 000 Veteranen in den Genuß dieser Reichsunterstützung kommen. Man darf annehmen, daß damit bald der Höhepunkt der Belastung erreicht sein wird. Das Reich hat damit die Frage allein geregelt. Als man 1895 an die Schaffung der Beihilfen herantrat, nahm man eine solche Regelung nicht ins Auge, vielmehr hat am 14. Mai 1895 bei dieser Gelegenheit der freisinnige Abgeordnete Richter erklärt, „daß man künftig hier ebenso wie bei der Versorgung der Invaliden aus den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815 auch die Heranziehung der Gemeinden ins Auge fassen soll. Ich denke dabei nicht etwa an Armenversorgung, aber bekanntlich hat eine große Zahl von Gemeinden, namentlich alle größeren Gemeinden vor 20, 30 Jahren besondere Etatskapitel gehabt zur Unterstützung der Invaliden aus den Befreiungskriegen. Die Gemeinden haben fast überall eine Ehrenschuld für die Gefallenen abgetragen durch die Errichtung von Denkmälern, auf denen die Namen der Gemeindeangehörigen verzeichnet sind, und ich zweifle nicht daran, daß die Gemeinden auch für die überlebenden Krieger bereit sein würden in dem Maße, wie die Teilnehmer des Krieges älter werden, Unterstützungen auszuwerfen. Ich bin auch der Meinung, daß die Unterstützungsbedürftigkeit und -Würdigkeit viel leichter beurteilt werden kann im Kreise der Gemeinde als von einer Zentralstelle. (Sehr richtig! links.)"

Es wird Aufgabe der Gemeinden sein, der Reichsbeihilfe ergänzend zur Seite zu treten. Erfreulicherweise sind schon viele Gemeinden dieser Aufgabe nachgekommen und haben besonders im letzten Winter den Veteranen Zuschüsse gegeben. Dieses System sollte noch mehr ausgebaut werden, namentlich in den großen Städten, wo die Lebenshaltung erheblich teurer ist und 120 Mark Reichsbeihilfe nicht so viel bedeuten wie auf dem Lande. Das Reich selbst kann die Beihilfe nicht staffeln und die Veteranen nach ihrem Wohle auch verschieden behandeln. Hier muß die Gemeinde mit Ortszulagen einsetzen, gerade jetzt, wo die Veteranen immer älter werden. Die obersten Landesverwaltungsbehörden sollten die Gemeinden zeitig auf diesen Punkt aufmerksam machen.

Das Reich selbst hat nicht nur durch die Erhöhung der Gesamtsumme um 5 Millionen Mark sein Versprechen eingelöst sondern auch durch neue Ausführungsbestimmungen für eine wohlwollende Handhabung Sorge getragen. Zunächst ist zu begrüßen, daß jetzt jeder Hinweis und jede Bezugnahme auf die Armenunterstützung weggefallen sind und daß somit dieser Beihilfe der Charakter der Armenunterstützung genommen ist. Die neuen Bestimmungen sind von großem Wahlwollen getragen. Der hauptsächlichste Kern derselben lautet:

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzuge 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

§ 3. Eine unterstützungsbedürftige Lage des Kriegsteilnehmers wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit ist als vorhanden anzusehen, wenn er infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, den notwendigen, nicht durch sonstige Einkommensbezüge oder Leistungen unterhaltungspflichtiger Verwandten gedeckten Lebensunterhalt zu verdienen. Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers, sowie auch die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zum Anhalt dienen. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, zum Beispiel infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 4. Wird zur Prüfung der Erwerbsunfähigkeit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet, so soll die Entscheidung möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen.

§ 6. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist, hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben. Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat, sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen. Die Aeußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltungspflichtigen Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltungsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes für ausreichend erachtet wird.

§ 10. Die Beihilfen sind in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen. Die Zahlung der Beihilfen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 11. Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen. Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen.

Diese Reichsvorschriften bezwecken, daß jeder bedürftige Veteran in den Genuß der Beihilfe kommt. Jetzt ist es Sache der einzelstaatlichen Verwaltungen, diese Vorschriften sinngemäß auszuführen. Zu diesem Zwecke dürfte es sich empfehlen, in den Einzelstaaten ergänzende Vorschriften zu machen, um die einheitliche Anwendung zu sichern. Nichts macht mehr böses Blut, als wenn in den einzelnen Verwaltungsbezirken große Verschiedenheiten entstehen. In diesen einzelstaatlichen Erlassen sollte besonders auf zwei Punkte hingewiesen werden:

1. Die Ortsbehörde muß gehört werden. Sie sollte überhaupt alle Gesuche vorlegen und begutachten. Hier kennt man den Veteran und kann über alles besser Auskunft geben, als es auf schriftlichem Wege zu erzielen ist. Die Ministerien sollten daher allgemein bestimmen, daß alle Gesuche bei der Ortsbehörde einzureichen sind. Diese kann sie dann weiter geben an die erste Instanz, die nicht in allen Bundesstaaten dieselbe ist. Es ist Aufgabe der Einzellandtage, auf den Erlaß einer solchen Vorschrift hinzuwirken.

2. Die Untersuchung durch den Arzt sollte tunlichst in Wegfall kommen. Man denke: Es handelt sich um Greise von 60 Jahren und darüber, da ist es nicht mehr notwendig, daß diese Männer sich völlig zu entkleiden haben und wie Rekruten gemustert werden. Leider geschieht dies noch in sehr vielen Gegenden. Eine solche Untersuchung empört die Veteranen mit Recht und gibt der ganzen Beihilfe einen unangenehmen Beigeschmack.

Wenn die Einzelstaaten so vorgehen und die Behörden die Bestimmungen in dem Geiste handhaben, wie das Reichsschatzamt sie geschaffen und der Reichstag gebilligt hat, dann müssen die Klagen über die Zurücksetzung verstummen, man kann nicht mehr über die Hartherzigkeit des Reiches Klage führen.

## Politische Rundschau.

Dresden, den 18. April 1911.

— **Ostertage auf Korfu.** Die kaiserliche Familie nahm am ersten Feiertage an einem Gottesdienste in der Schloßkapelle teil und begab sich darauf zur Stadt, wo sie vom Balkon des Königspalastes der großen Prozession zuschaute, die zur Feier des griechischen Palmsonntages Korfu durchzog. Nach der Mittagstafel im Achilleion fuhren die Majestäten und die Prinzessin abermals zur Stadt und gingen an Bord der Hohenzollern, wo um 4 Uhr das Ostereierfuchen der Matrosen vor sich ging.

— **Die Zarenfamilie** wird im Spätherbst Schloß Friedberg in Hessen besuchen.

— **Die Handelskammer in Karlsruhe** hat der ablehnenden Haltung, die sie von jeher gegen die Einführung von Schiffahrtsabgaben einnahm, in der letzten Sitzung erneut Ausdruck gegeben, weil sie von solchen Abgaben, mögen sie gestaltet werden wie immer es auch sei, schwere Schädigungen für das badische Land und speziell für den Karlsruher Bezirk befürchtet.

— **Der amerikanische Botschafter Hill** ist von seinem Berliner Posten zurückgetreten. Präsident Taft hat sein Rücktrittsgesuch angenommen.

— 58. **Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mainz 1911** (6. bis 10. August). Die Anmeldungen zum Festzug laufen schon recht zahlreich ein, so daß zu erhoffen ist, daß derselbe auch in diesem Jahre sich glänzend gestalten wird. Der Festzug ist, wie in Augsburg, gedacht als Festzug katholischer Vereine. Es ist darnach Beteiligung erbeten von Jünglingsvereinen, Gesellenvereinen, Burschenvereinen, Kongregationen, Volksvereinen, Männervereinen, Arbeitervereinen, Kaufmännischen Vereinen, Beamtenvereinen, Lesevereinen, Kasinos, Knappenvereinen, Lehrlingsvereinen, Gesangvereinen, kurz allen katholischen Vereinen ohne Ausnahme. Fast jede dieser Vereinsgruppen hat einen Vertreter in der 30 Mitglieder starken Zugskommission. Die Anordnung ist vorläufig so gedacht, daß die einzelnen Gruppen für sich je eine Abteilung bilden. Da aber vielfach der Wunsch geäußert wurde, daß mehrere Vereine ein und desselben Ortes zusammenbleiben sollen, ist noch eine besondere Abteilung der Ortsgruppen errichtet worden. In dieser Gruppe rangierten dann solche Vereine, die von einem Orte stammen und, trotzdem sie verschiedenen Kategorien angehören, zusammenbleiben wollen. Es erweist sich dies dann besonders praktisch, wenn mehrere Vereine gemeinsam ein Musikkorps engagieren.

— **Die Goethe-Bünde** sind bekanntlich ein Produkt der Hetzaktion gegen die sogen. Lex Heinze. In offenem Kampfe gegen die Bestrebungen des Abg. Roeren zur Reinigung der Kunst und Literatur von unsittlicher Verseuchung wollten hier Männer der Kunst und Literatur die echte Kunst vor dem Banausentum schützen. Bisher hat man von einer Tätigkeit der Goethe-Bünde noch nicht viel gehört. Nur wenn die Zensur einmal einer offenkundigen Cochonnerie auf dem Kampfgebiete zu Leibe ging, erhoben sie ein wahres Indianergeheul, als sei die echte Kunst in Lebensgefahr. Doch die Bünde beginnen sich immer mehr in ihrer wahren Gestalt zu zeigen. Sie haben zu Ostern einen Delegiertentag in Bremen abgehalten, bei welchem die Bekämpfung der Schundliteratur beraten wurde. Was hinter diesem schönen Aushängeschild steckt, erfahren wir durch folgende Notiz: An die Verhandlungen schloß sich eine öffentliche Versammlung mit dem Thema „Trennung von Kirche und Staat" an, wofür mehrere Redner gewonnen waren. Man sieht, wohin der Weg geht. Die Hochhaltung der hehren Kunst glauben die Herren durch die Trennung von Staat und Kirche erreichen zu können. Wir wissen, was das bedeutet. Die Goethe-Bünde sind, was wir stets behauptet haben, eine Institution, deren Hauptziel gegen die positiv christliche Staatsordnung gerichtet ist. Es ist nur gut, daß die Herren sich selbst in so un—erschrockener Weise die Maske vom Antlitz nehmen.

— **Staatsdiener-eid und Antimodernisteneid.** Von einem Juristen wird dem „Westf. Merkur" geschrieben:

„Allen, die auf dem Boden des heutigen Gesellschafts- und Staatsrechtes stehen, aber abfällig über den vom Papste für die katholischen Priester vorgeschriebenen Antimodernisteneid urteilen, möchte ich folgenden Vergleich vorführen: Tatsache ist leider, daß unter den Reichs- und Staatsbeamten nicht wenige überzeugte Anhänger der Sozialdemokratie sich befinden. Wenn nun der König von Preußen und die anderen Bundesfürsten, sowie der Deutsche Kaiser, von dem Willen beseelt, die Anhänger der revolutionären Partei aus dem Beamtenstande auszumerzen, selbstverständlich unter Gegenzeichnung des Ministeriums bezw. des Reichskanzlers, die Vorschrift erließe, es sollten sämtliche Beamten eidlich erklären, ob sie der sozialdemokratischen Partei angehörten oder nicht, würde eine solche Anordnung von den monarchisch Gesinnten, einerlei welcher bürgerlichen Partei sie angehörten, für eine Gewissensbedrückung empfunden werden? Gewiß nicht, meine ich. Denn enthält nicht vielmehr die Zugehörigkeit eines deutschen, preußischen Beamten zu einer revolutionären Partei einen Widerspruch, eine Unwahrheit in sich? Die Berechtigung des Staatsoberhauptes bezw. des Kaiser zu der erwähnten Anordnung folgt aus Artikel 18 d. V. d. D. R. und § 3 A. L. R. II. 10. Weshalb also das Geschrei über den Antimodernisteneid, dessen Fassung hier unerörtert bleibt? Hat der Papst als geistlicher Vater der Katholiken, als sichtbares Oberhaupt und Haupt der Hierarchie doch die Pflicht, für Reinheit der Lehre und Entfernung der Irrlehre zu sorgen. Vergl. Ephes. 11, 12. Apostelgesch. Kap. 20, 28."

— **Wie urteilt man in Arbeiterkreisen über den Gesamtliberalismus?** Ein Arbeiter schreibt uns: „Die Reichsfinanzreform scheinen die Linksliberalen als den zugkräftigsten Trumpf für die Neuwahlen ausspielen zu wollen. Die anderen Trümpfe, die sie noch bereit halten, gelten der Bekämpfung der christlichen Religion. Wer heute noch dem linksliberalen Lager als fester Stamm angehört, ist nicht schwer zu erraten. Christliche Männer sind es nur selten. Das eine steht fest, daß kaum ein aufgeklärter Arbeiter, ob Christ oder Atheist, freisinnig wählt. Es hört sich daher sonderlich an, wenn von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften auch in Sachsen sogenannte nationale Ausschüsse gegründet werden zum Schutze gegen den Terror der Genossen. Hier nationaler Zusammenschluß mit christlichen Arbeitern auf wirtschaftlichem Gebiete und auf politischem Gebiete die Verbrüderung mit den roten Heerführern

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id494508531-19110419/1